

Statuten Museumsverbund des Kantons Solothurn

- Art.1**
- Name, Sitz** Unter dem Namen „Museumsverbund des Kantons Solothurn“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Grenchen.
- Art. 2**
- Zweck, Ziele** Der Verein „Museumsverbund des Kantons Solothurn“ strebt die überregionale Koordination und Zusammenarbeit unter den Museen des Kantons Solothurn an und vertritt deren Interessen. Der Verein dient dem Erfahrungsaustausch zwischen professionell und ehrenamtlich tätigen Museumsleuten.
- Der Verein fördert und unterstützt u.a. folgende Bestrebungen:
- a) Fachliche Beratung der Museen im Kanton Solothurn in sämtlichen musealen Aufgabenbereichen (Sammeln, Konservieren, Inventarisieren, Dokumentieren, Ausstellen, Vermitteln etc.);
 - b) Führen der Dokumentationsstelle, laufende Ergänzung und Bereitstellung von Material für Interessierte;
 - c) Herausgabe und Redaktion eines Informationsmittels;
 - d) Weiterbildungsangebote;
 - e) Initiierung, Begleitung und allenfalls Ausführung von Projekten;
 - f) Vermittlung von Ausstellungen und Ausstellungsgegenständen;
 - g) Öffentlichkeitsarbeit;
 - h) Koordination und Förderung der Zusammenarbeit unter den Museen und Institutionen des Kantons Solothurns, sowie mit gleichartigen Institutionen ausserhalb des Kantons;
 - i) den gemeinsamen Auftritt als kulturelle Organisation und einheitlicher Partner im Kulturbetrieb;
 - j) Verankerung der gesellschaftlichen Bedeutung der Museen;
 - k) Zusammenarbeit mit gleichartigen Institutionen.

MUSEUMSVERBUND DES
KANTONS SOLOTHURN
c/o Kultur-Historisches
Museum Grenchen

Absyte 3
Postfach 635
2540 Grenchen
Tel. 032 652 09 79

info@musesol.ch
www.musesol.ch

- Art. 3a**
Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mitgliederbeiträge sowie Zuwendungen privater und öffentlicher Hand. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Finanzielle Mittel**
- Art. 3b**
Zur Verfolgung des Vereinszwecks betreibt der Verein eine Geschäftsstelle. Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung und in der Stellenbeschreibung geregelt. Die Geschäftsstelle wird vom Vorstand bestimmt. Die Geschäftsstellenleitung ist dem Präsidenten / der Präsidentin unterstellt.
- Organisatorische Mittel**
- Art. 4a**
Dem Verein „Museumsverbund des Kantons Solothurn“ können unabhängig ihrer rechtlichen Ausgestaltung als Mitglieder angehören:
- Alle Museen des Kantons Solothurn oder der angrenzenden Regionen;
 - museumsähnliche Institutionen;
 - kulturelle Institutionen;
 - Sammlungen, Archive, und historische Häuser, welche der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten / die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Art. 4b**
Assoziierte Mitglieder des „Museumsverbund des Kantons Solothurn“ können werden:
- Natürliche und juristische Personen, die beruflich oder ehrenamtlich in einem Museum tätig sind.
 - Natürliche und juristische Personen, die beruflich mit Museen verbunden sind (z.B. RestauratorInnen, WissenschaftlerInnen, DokumentalistInnen, GrafikerInnen, Kulturschaffende) und den ICOM-Kodex anerkennen.
- Assoziierte Mitglieder werden zur ordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen. Auf Beschluss des Vorstandes können sie als beratende Stimme auftreten, verfügen aber über kein Stimmrecht.
- Vollmitglieder**
- Assoziierte Mitglieder**

MUSEUMSVERBUND DES
KANTONS SOLOTHURN
c/o Kultur-Historisches
Museum Grenchen

Absyte 3
Postfach 635
2540 Grenchen
Tel. 032 652 09 79

info@musesol.ch
www.musesol.ch

- Erlöschen der Mitgliedschaft**
- Art. 5**
Die Mitgliedschaft erlischt
- bei juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
 - bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Austritt und Ausschluss**
- Art. 6**
- Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Geschäftsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingegangen sein.
- Bei Vorliegen wichtiger Gründe, namentlich Schädigung der Vereinsaktivitäten, kann ein Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Organe des Vereins**
- Art. 7**
- Die Organe des Vereins „Museumsverbund des Kantons Solothurn“ sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
 - Rechnungsrevisor
- Mitglieder-versammlung**
- Art. 8**
- Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder drei Wochen im Voraus schriftlich eingeladen. Anträge müssen vier Wochen vorher eingereicht werden.
- Die in Art. 4a aufgeführten Museumsinstitutionen (Vollmitglieder) lassen sich an der Mitgliederversammlung durch eine natürliche Person vertreten. Vorstandsmitglieder vertreten an der Mitgliederversammlung die Museumsinstitution, der sie angehören.
- Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:
- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie des Rechnungsrevisors;

MUSEUMSVERBUND DES
KANTONS SOLOTHURN
c/o Kultur-Historisches
Museum Grenchen

Absyte 3
Postfach 635
2540 Grenchen
Tel. 032 652 09 79

info@musesol.ch
www.musesol.ch

- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Bestätigung der neu aufgenommenen Mitglieder;
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
- h) Behandlung der Ausschlussrekluse;
- i) Allfällige Vereinsauflösung.

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem:

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Sekretär/in
- Kassier/in
- Beisitzer/in

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Nach Möglichkeit gehören dem Vorstand Vertreter der verschiedenen Regionen an.

Art. 10

Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertreten der Vereinsinteressen;
- die Einhaltung der Zielsetzungen nach Art. 2;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Verwendung der Geldmittel gemäss den vorliegenden Statuten und den Kriterien der Geldgeber;
- Vergeben von Aufträgen;
- die Kontrolle der Geschäftsstelle;
- die Ausarbeitung von Reglementen und Pflichtenheften;
- das Verfassen eines Jahresberichts;
- die Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Einstellung und Ernennung von MitarbeiterInnen;

MUSEUMSVERBUND DES
KANTONS SOLOTHURN
c/o Kultur-Historisches
Museum Grenchen

Absyte 3
Postfach 635
2540 Grenchen
Tel. 032 652 0979

info@musesol.ch
www.musesol.ch

- Aufnahme/Ausschluss von Mitgliedern;
- Bestimmung der Geschäftsstelle und deren Leitung; Festlegung des Pflichtenheftes.

Die Finanzkompetenzen sowie entschädigungsberechtigte Arbeiten werden in einem Finanzreglement festgelegt.

Art. 11

Einzelne Vorstandsaufgaben und –kompetenzen

- Der Präsident/die Präsidentin leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
- Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/ die Präsidentin.
- Der Kassier/die Kasserin führt die Verwaltungs- und Vermögensrechnung.
- Der Sekretär/ die Sekretärin erstellt sämtliche Vereinsprotokolle.

Der Vorstand kann die operativen Arbeiten des Kassiers und des Aktuars an die Geschäftsstelle delegieren.

Art. 12

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Sie verfassen einen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 13

Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Vorstandes.

Art. 14

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden an der Mitgliederversammlung dem Änderungsvorschlag zustimmt.

Art. 16

MUSEUMSVERBUND DES
KANTONS SOLOTHURN
c/o Kultur-Historisches
Museum Grenchen

Absyte 3
Postfach 635
2540 Grenchen
Tel. 032 652 09 79

info@musesol.ch
www.musesol.ch

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Inkrafttreten

Art. 17

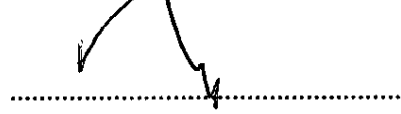
Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 23. November 2009 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie wurden an der Jahresversammlung vom 08. Juni 2013 überarbeitet.

Präsident



Grenchen, den 08.06.2013

Vizepräsident:



Grenchen, den 08.06.2013

MUSEUMSVERBUND DES
KANTONS SOLOTHURN
c/o Kultur - Historisches
Museum Grenchen

Absyte 3
Postfach 635
2540 Grenchen
Tel. 032 652 09 79

info@musesol.ch
www.musesol.ch